

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport

76. Sitzung am 13. Juni 2024

Ergebnisprotokoll
(zugleich Beschlussprotokoll)
des öffentlichen Sitzungsteils

Beginn der Sitzung: 8.38 Uhr
Ende der Sitzung: 8.46 Uhr

Tagesordnung:**Beratung in öffentlicher Sitzung**

Einziger Punkt der Tagesordnung
Herstellung des Benehmens gemäß § 60 des
Thüringer Schulgesetzes

hier: Verordnung zur Änderung der Thüringer
Lehrkräftenachqualifizierungsverord-
nung (ThürLNQVO) und der Thüringer
Bildungslaufbahnverordnung (ThürBild-
LbVO)

Antrag der Landesregierung gemäß § 60 des
 Thüringer Schulgesetzes

– Vorlage 7/6697 –

dazu:– Sprechzettel der Landesregierung (sie-
 he Anlage)

Ergebnis:

S. 4 – 6

abgeschlossen

S. 4 – 5

Benehmen für hergestellt erklärt

S. 5

Sitzungsteilnehmer:**Abgeordnete:**

Maurer	DIE LINKE*
Reinhardt	DIE LINKE
Schaft	DIE LINKE
Dr. König	CDU, Stellv. Vorsitzender, zeitweise
Kowalleck	CDU
Tischner	CDU
Gröger	AfD
Jankowski	AfD
Thrum	AfD
Dr. Hartung	SPD
Rothe-Beinlich	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Baum	Gruppe der FDP
* in Vertretung	

Regierungsvertreter/-innen:

Prof. Dr. Speitkamp	Staatssekretär im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Büttner	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Peter	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Dr. Steinecke	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Schmidt	Thüringer Staatskanzlei

Mitarbeiter/-in bei Fraktion/Gruppe:

Dr. Kachel	Fraktion DIE LINKE
Eifert	Fraktion der CDU
Dr. Döring	Fraktion der SPD
Strähnz	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fenske	Gruppe der FDP

Landtagsverwaltung:

Schleicher, T.	Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Günther	Plenar- und Ausschussprotokollierung

Beratung in öffentlicher Sitzung

Einziger Punkt der Tagesordnung

Herstellung des Benehmens gemäß § 60 des Thüringer Schulgesetzes

hier: Verordnung zur Änderung der Thüringer Lehrkräftenachqualifizierungsverordnung (ThürLNQVO) und der Thüringer Bildungslaufbahnverordnung (ThürBildLbVO)

Antrag der Landesregierung gemäß § 60 des Thüringer Schulgesetzes

– Vorlage 7/6697 –

dazu: – Sprechzettel der Landesregierung (siehe Anlage)

Staatssekretär Prof. Dr. Speitkamp wies darauf hin, dass der Bericht der Landesregierung in Form ihres Sprechzettels im Vorfeld der Sitzung an die Ausschussmitglieder verteilt worden sei (siehe Anlage). Er sehe deshalb von einem erneuten Vortrag ab, stehe aber für weitere Ausführungen zur Verfügung.

Zusammenfassend erklärte er, dass die neuen Regelungen einerseits darauf abzielten, vor dem Hintergrund des Mangels an Regelschullehrern Fachhochschulabsolventen den erleichterten und verbesserten Zugang in die volle Laufbahnbefähigung der Schulen zu ermöglichen, und andererseits in der Praxis die Flexibilität und Offenheit zwischen den verschiedenen Lehrämtern herzustellen. Oft genug stellten Gymnasiallehrer Anträge, die in Grund- und anderen Schulen eingesetzt werden wollten, dann jedoch mit erheblichen Problemen rein formaler Art rechnen müssten.

Abg. Tischner sagte, den Ausführungen der Landesregierung entnommen zu haben, dass die Gymnasial- und Regelschullehrer zukünftig besser zwischen dem gehobenen und dem höheren Dienst wechseln können sollten. Dies habe er in dieser Form dem Sprechzettel jedoch nicht entnehmen können. Er bat um weitere Ausführungen dazu, ob es tatsächlich ermöglicht werde, dass ein Gymnasiallehrer für eine längere Zeit an einer Regelschule tätig werden könne, und dies auch in umgekehrter Form möglich sei.

Frau Büttner erläuterte, dass der Wechsel vom Laufbahnzweig Gymnasiallehrer zum Laufbahnzweig Regelschullehrer schon bisher in der ThürBildLbVO geregelt gewesen sei. Insofern stelle dies keine Neuerung dar, auch nicht in der aktuellen Fassung der Verordnung. Darüber hinaus habe man die Möglichkeiten für die Gymnasiallehrer erweitert, indem sie nunmehr auch die Laufbahnbefähigung für den Laufbahnzweig des Grundschullehrers sowie für berufsbildende Schulen erlangen könnten.

Abg. Tischner fragte nach, ob damit die Möglichkeit gegeben sei, dass sowohl ein Gymnasiallehrer seine Laufbahn erhalte und für eine gewisse Zeit an einer Regelschule tätig werde als auch ein Regelschullehrer für eine bestimmte, auch längere Zeit von beispielsweise fünf bis zehn Jahren am Gymnasium tätig werden könne.

Dies verneinte **Frau Büttner** und teilte mit, dass die Möglichkeit des Laufbahnzweigwechsels aktuell ausschließlich für Gymnasiallehrer bestehe. Der ausgebildete oder nachqualifizierte Gymnasiallehrer, der über die Laufbahnbefähigung verfüge, könne den Laufbahnzweigwechsel vollziehen, soweit er über die entsprechende Fächerkombination verfüge, die auch an der Zielschulart unterrichtet werde. Er müsse sich dann regulär ein hauptberufliches Jahr dort bewähren und wechsele anschließend vom Laufbahnzweig des Gymnasiallehrers in den Laufbahnzweig z. B. des Grundschullehrers. Damit sei nicht nur eine vorübergehende Tätigkeit an einer Grundschule, Regelschule oder berufsbildenden Schule möglich, sondern auch eine dauerhafte, weil er sich dann im Laufbahnzweig z. B. des Grundschullehrers befinde.

Abg. Tischner erkundigte sich, ob problemlos möglich sei, dass der ursprünglich als solcher ausgebildete Gymnasiallehrer nach einigen Jahren des Einsatzes an einer anderen Schulart wieder zurückwechsele, was **Frau Büttner** bejahte. Dies sei problemlos möglich, weil der Gymnasiallehrer über die Laufbahnbefähigung für den Gymnasialzweig verfüge. Der Grundschullehrer verfüge jedoch nicht über die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst, den des Gymnasiallehrers. Ein Wechsel in diese Richtung sei deshalb nicht möglich.

Abg. Baum fragte, ob und ggf. welche Interessenvertretungen der Lehrkräfte bei der Abstimmung der in Rede stehenden Verordnungen eingebunden gewesen seien.

Staatssekretär Prof. Dr. Speitkamp sagte, dass das TMBJS mit den Fachhochschulen im engen Austausch gestanden habe und hinsichtlich der Absolventen und der Ausrichtung ihrer Studiengänge weiterhin stehe, weil ein großes Interesse an der Beteiligung bestehe. Außerdem sei in den diversen Gremien bis hin zum Hauptpersonalrat über den Prozess informiert worden.

Frau Büttner ergänzte, dass wie vorgeschrieben auch regulär das Benehmen mit den Spitzenorganisationen und Gewerkschaften hergestellt worden sei, außerdem mit den erforderlichen Ressorts im TFM sowie TMIK.

Der Ausschuss erklärte das Benehmen für hergestellt.

Der Tagesordnungspunkt wurde abgeschlossen.

Sprechzettel
für die 76. Sitzung des
Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport
am 13. Juni 2024

TOP 1: "Verordnung zur Änderung des Thüringer Lehrkräftenachqualifizierungsverordnung (ThürLNQVO) und der Thüringer Bildungsdienstlaufbahnverordnung (ThürBildLbVO)"

Herstellung des Benehmens
(Vorlage 7/6697)

Anrede,

hiermit bitte ich um die Herstellung des Benehmens nach § 60 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nummer 6 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) zu Artikel 1 des vorgelegten Entwurfs der Verordnung zur Änderung der Thüringer Lehrkräftenachqualifizierungsverordnung und der Thüringer Bildungsdienstlaufbahnverordnung.

Der Personalbedarf an den staatlichen Schulen in Thüringen, insbesondere im Bereich der Regelschulen, ist weiterhin sehr hoch.

Die Studierendenzahlen in den Studiengängen für das Lehramt an Regelschulen zeigen, dass der Einstellungsbedarf an regulär ausgebildeten Regelschullehrern in Thüringen, vor allem in den naturwissenschaftlichen Unterrichtsfächern, auf absehbare Zeit nicht gedeckt werden kann.

Zur Absicherung der Unterrichtsversorgung insbesondere an Regelschulen, aber auch an Gemeinschaftsschulen, sind deshalb zusätzliche Sondermaßnahmen erforderlich.

Besondere Bedeutung erlangt in diesem Zusammenhang die Gewinnung von Seiteneinsteigenden, die an staatlichen Schulen unbefristet als Lehrkräfte eingestellt und im Unterricht eingesetzt werden können.

Nachdem in der Vergangenheit durch Änderungen der Einstellungsrichtlinie auch seiteneinsteigende Lehrkräfte unbefristet eingestellt werden können, sollen nun die Möglichkeiten einer nachträglichen und berufsbegleitenden Qualifizierung ausgebaut werden.

Mit der vorliegenden Mantelverordnung wird in Artikel 1 mit Änderung der Thüringer Lehrkräftenachqualifizierungsverordnung (ThürLNQVO) in Zukunft sichergestellt, dass auch in den Schuldienst unbefristet eingestellten Fachhochschulabsolventen mit Masterabschluss die Möglichkeit des Zugangs zur berufsbegleitenden Nachqualifizierung haben.

Im Anschluss daran wird damit auch die Anerkennung der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Bildung im Laufbahnzweig des Regelschullehrers eröffnet und eine Verbeamtung möglich.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Bewerber bzw. Lehrkräfte ausreichende fachwissenschaftliche Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen, um zwei den Ausbildungsfächern der regulären Ausbildung für das Lehramt an Regelschulen entsprechende Ausbildungsfächer festlegen zu können.

In der Vergangenheit konnte lediglich berufsbegleitend eine pädagogisch-praktische Weiterbildung absolviert werden, die sich zwar an den Inhalten der berufsbegleitenden Nachqualifizierung nach der Thüringer Lehrkräftenachqualifizierungsverordnung orientierte, aber keine besoldungs- oder statusrechtliche Relevanz hatte.

Wenngleich sich die erforderliche Herstellung des Benehens nicht auf Artikel 2 der vorliegenden Mantelverordnung bezieht, möchte ich Sie dennoch darüber informieren, dass sodann die Änderung der Thüringer Bildungsdienstlaufbahnverordnung (ThürBildLbVO) ermöglicht, dass die vorgenannten Fachhochschulabsolventen mit Masterabschluss nach erfolgreich abgeschlossener Nachqualifizierung und einer sich anschließenden einjährigen hauptberuflichen Tätigkeit die fachlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Bildung im Laufbahnzweig des Regelschullehrers mit dem Eingangsamt A 13 erlangen.

Diese Möglichkeit der Verbeamtung führt zu einer weiteren Attraktivitätssteigerung Lehrerberufs.

Gleichfalls soll die Möglichkeit des Erwerbs der fachlichen Voraussetzungen für den Laufbahnzweig des Grundschullehrers bzw. des Berufsschullehrers auch ohne diesbezüglichen Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung geschaffen sowie der laufbahngruppenübergreifende Wechsel zwischen den Schularten erleichtert werden.

Damit soll der Personaleinsatz in den Schulen so flexibel wie möglich zu gestalten sein.

Zudem werden mit Artikel 2 in der Vergangenheit erfolgte Änderungen des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG), u.a. die Anhebung der Eingangssämter in den Laufbahnzweigen des gehobenen Dienstes in der Bildung, in die Thüringer Bildungsdienstlaufbahnverordnung (ThürBild-LbVO) aufgenommen, sowie redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen vorgenommen.

Anrede,

ich bedanke mich nochmals außerordentlich für die Ermöglichung dieser Sondersitzung des Ausschusses für Jugend, Bildung und Sport.

Damit haben Sie erheblich dazu beigetragen noch vor Ende der aktuellen Legislaturperiode wichtige Weichen für die zukünftige Unterrichtsversorgung unserer Regel- und Gemeinschaftsschulen zu stellen.

Vielen Dank!